



Bayerischer Landtag Landtagsamt Maximilianeum 81627 München

Forum Bildungspolitik in Bayern

Klaus Wenzel

Sprecher

Bavariaring 37

80336 München

→ 1. Fisdor  
2. Wenzel ?

me

Landtagsamt

23.03.2016  
Bl.0333.17

## Inklusion und Schulsozialarbeit Eingabe vom 16.09.2015

Sehr geehrter Herr Wenzel,

der Ausschuss für Bildung und Kultus hat Ihre Eingabe in der öffentlichen Sitzung vom 10.03.2016 beraten und beschlossen,

**die Eingabe aufgrund der Erklärung der Staatsregierung als erledigt zu betrachten (§ 80 Nr. 4 der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag).**

Der Ausschuss hat zu Ihrer Eingabe eine Stellungnahme des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst eingeholt. Die Überprüfung kam zu dem Ergebnis, dass die Umsetzung der Inklusion in Bayern in allen Schularten zielgruppenorientiert auf mehreren Ebenen erfolgt. Dabei stehen jeweils spezifische Ressourcen zur Verfügung.

Der Vorschlag der Integration von „Schulsozialarbeit“ in den Zuständigkeitsbereich des Kultusministeriums ist nicht umsetzbar.

Soziales Lernen berücksichtigen die Schulen auf der Grundlage ihrer pädagogischen Eigenverantwortung in ausreichendem Umfang.

Der Ausschuss hält nach eingehender Beratung diese Stellungnahme für zutreffend und sieht deshalb keine Möglichkeit, Ihrer Eingabe zum Erfolg zu verhelfen.

Die Stellungnahme, die die Grundlage für das Beratungsergebnis darstellte, fügen wir zu Ihrer Kenntnisnahme bei.

Mit freundlichen Grüßen

Brigitta Junker  
Regierungsdirektorin

Anlage: 1 Stellungnahme

Referat P II Ausschüsse  
Maximilianeum  
Max-Planck-Straße 1  
81627 München  
Telefon +49 (89) 41262363  
Fax +49 (89) 41261768  
petitionen@bayern.landtag.de

Kommunikation allgemein  
Telefon +49 89 4126-0  
Fax +49 4126-1392  
landtag@bayern.landtag.de  
www.bayern.landtag.de

Öffentliche Verkehrsmittel  
U-Bahn U4/U5,  
Max-Weber-Platz  
Tram Linie 19, Maximilianeum



Bayerisches Staatsministerium für  
Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst



Bayernsches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst  
80327 München

An die  
Präsidentin des Bayerischen Landtags  
Frau Barbara Stamm, MdL  
Maximilianeum  
81627 München

Bayerischer Landtag  
Landtagsamt – Referat P II

Eng. 18. Nov. 2015

Anl.....

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom  
B1.0333.17  
25.09.2015

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)  
IV.10 – BS4306.6.3 – 7a.129807

München, 13.11.2015  
Telefon: 089 2186 2667

**Eingabe des Herrn Klaus Wenzel, Vorsitzender des Forums Bildungs-  
politik in Bayern, in 80336 München vom 16.09.2015  
„Inklusion und Schulsozialarbeit“**

Anlagen: 2 Abdrucke dieses Schreibens

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

der Petent versteht Inklusion nicht nur im Sinne als Inklusion von Schüle-  
rinnen und Schülern mit Behinderungen und sonderpädagogischem För-  
derbedarf an Bayerns Schulen, sondern im weiteren Sinn als Förderung  
des gemeinsamen Lernens von jungen Menschen mit und ohne Behinde-  
rung, mit und ohne Migrationshintergrund und unterschiedlicher sozialer  
Herkunft. Als wesentliches Mittel zur Förderung der so verstandenen Inklus-  
sion wird vom Petenten neben der Jugendhilfeleistung „Jugendsozialarbeit  
an Schulen – JaS“ auf der Grundlage der JaS-Förderrichtlinie die Einfüh-  
rung von „Schulsozialarbeit“ an allen Schularten angesehen, weswegen er  
deren Verankerung im Verantwortungsbereich des Staatsministeriums für  
Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst sowie deren Ausweitung und

verbindliche rechtliche Verankerung begehrt, um „Schulsozialarbeit“ unabhängig von der Finanzierung durch die Kommunen sicherzustellen.

Hierzu nehme ich in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration wie folgt Stellung:

#### Vorbemerkung zum Begriff „Schulsozialarbeit“

Der Begriff „Schulsozialarbeit“ wird auf Bundesebene und in den Ländern – allerdings ohne gesetzliche Grundlage – in den Schulgesetzen und im Kinder- und Jugendhilfegesetz für unterschiedliche Arten und Organisationsformen des Einsatzes sozialpädagogischer Fachkräfte in Schulen und im schulischen Umfeld verwendet – und somit sowohl für Maßnahmen der Schule oder in Verantwortung der Schule, die mit sozialpädagogischem, anderem pädagogischen oder sonstigem Personal in unterschiedlichen Konstellationen durchgeführt werden, als auch für solche im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe.

Unterschiedliche Veröffentlichungen zur Situation in den Ländern, z. B. Dörte Peters, „Schulsozialarbeit und die Fragen der Zuständigkeit“, Fachtagung Schulsozialarbeit, Deutscher Verein 18.-20.11.2013, Berlin, zeigen, dass bislang keine konsensuale Definition oder eindeutige gesetzliche Grundlage vorliegt.

Im Falle einer Beteiligung der Kinder- und Jugendhilfe in den Schulsystemen der Länder handelt es sich gemäß entsprechender Studien um unterschiedliche Mischformen insbesondere aus schulbezogener Jugendarbeit gem. § 11 SGB VIII (z. B. Angebote der Freizeitgestaltung für Schülergruppen) und Jugendsozialarbeit (sozialpädagogische Hilfe für einzelne Schülerinnen und Schüler zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen) gem. § 13 SGB VIII. Für die Bereitstellung von Jugendhilfeleistungen gemäß §§ 11 und 13 SGB VIII ist nicht der Staat, sondern der örtliche Träger der Jugendhilfe zuständig (§ 85 SGB VIII). Dieser ist gem. § 69 SGB VIII in Verbindung mit Art. 15 AGSG der Landkreis oder die kreisfreie Stadt. Soweit sich nach dem SGB VIII oder dem AGSG nichts anderes ergibt, erfüllt er oder sie die Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe nach den Vorschriften der Gemeindeordnung oder der Landkreisordnung im Rahmen der Da-

seinsfürsorge. Dementsprechend ist die Jugendsozialarbeit gem. § 13 SGB VIII eine gesetzliche Aufgabe der Landkreise und der kreisfreien Städte, die Jugendarbeit gem. § 11 SGB VIII eine Aufgabe der kreisangehörigen Gemeinden. Die kreisfreie Stadt ist für beide Aufgaben zuständig.

#### Zur Forderung von Planstellen zur Umsetzung der Inklusion für alle Schularten (Punkt 1)

Die Umsetzung der Inklusion erfolgt in Bayern in allen Schularten zielgruppenorientiert auf mehreren Ebenen. Dabei stehen jeweils spezifische Ressourcen zur Verfügung.

Für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf bzw. Behinderung sind dies

- das Stundenkontingent des Mobilen Sonderpädagogischen Dienstes (MSD) für Maßnahmen der Diagnostik und Beratung sowie für die Unterstützung der Einzelinklusion in allen Schularten einschließlich der Kooperationsklassen von mehr als 15 500 Lehrerwochenstunden (das entspricht rund 600 Vollzeitkapazitäten),
- seit dem Schuljahr 2011/12 jährlich 100 Stellen vor allem für Schulen mit dem Schulprofil Inklusion, aber auch zur Unterstützung der Inklusionsberatung am Schulamt und zum Ausbau des MSD (einschließlich dem Schuljahr 2016/17 werden demnach 600 Stellen ausschließlich für Inklusion an allen Schularten investiert),
- derzeit rund 1.600 Förderlehrkräfte an Grund- und Mittelschulen, die bei Bedarf als Zweitlehrkraft tätig sind (bei insgesamt etwa 3.000 staatlichen Grund- und Mittelschulen in Bayern bedeutet dies, dass rechnerisch an rund 60 Prozent aller Schulen eine Förderlehrkraft unterstützend wirkt und die Kinder differenzierend betreut und individuell fördert),
- die durch die Staatlichen Schulämter nach Möglichkeit aus dem eigenen Budget bedarfsgerecht zugewiesenen Lehrerstunden für Schulen mit besonderen Problemlagen,
- die Budgetstunden, die im Bereich der Realschulen, Gymnasien und beruflichen Schulen für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf bereitgestellt werden.

Dabei gibt es vorteilhafte Synergieeffekte beim Einsatz von Ressourcen für die Inklusion im engeren Sinne und von solchen für sonstige Förder- und Unterstützungsbedarfe. So stehen zum Beispiel für Kinder mit Migrationshintergrund ebenfalls spezifische Mittel zur Verfügung. Diese werden unter anderem für den Ausbau der Ganztagesklassen, die Stärkung der Sprachförderung in Grundschulen und Grundschulstufen durch das Bildungsfinanzierungsgesetz, die Einrichtung von Vorkursen und Übergangsklassen, die Bereitstellung zusätzlicher Förderstunden sowie die Herabsetzung der Klassenstärke bei Klassen mit hohem Anteil von Kindern mit Migrationshintergrund verwendet. Diese Maßnahmen – beispielsweise die kleinere Klassengröße – kommen auch Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu Gute. Eine genaue Bezifferung der Unterstützungsleistungen je Schüler bzw. eine Umrechnung auf Lehrer je Schüler ist deswegen nicht möglich.

Das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst hat bereits vielfältige Maßnahmen ergriffen, um Inklusion sowohl im engeren als auch im weiteren Sinn umzusetzen und wird diesen bewährten Weg weitergehen.

Ein besonders bedeutsamer Beitrag zur Schaffung von Teilhabe- und Chancengerechtigkeit im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe wird durch das am 19. März 2002 beschlossene staatliche Förderprogramm „Jugendsozialarbeit an Schulen – JaS“ in der Verantwortung des Sozialministeriums geleistet.

Mit diesem Arbeitsansatz hat sich die Bayerische Staatsregierung bewusst und aus fachlich-inhaltlichen Gründen gegen „Schulsozialarbeit“ entschieden, die als allgemeines Förderangebot allen Kindern und Jugendlichen zur Verfügung steht.

JaS richtet sich auf der Grundlage des § 13 SGB VIII gezielt an sozial benachteiligte junge Menschen. Mit dieser Zielgruppenfokussierung werden Evaluationsergebnisse (z. B. von Prof. Dr. Döpfner, Universität zu Köln) über die Wirksamkeit von Präventionsprojekten berücksichtigt. Diese bestätigen: Je genauer die Zielgruppe analysiert wird und die Maßnahmen da-

rauf abgestimmt werden, desto größer ist deren Wirksamkeit. Universelle Präventionsmaßnahmen – also „Angebote für alle“ – passen zu 80 % nicht zur Zielgruppe und sind deshalb in ihrer Wirkung beeinträchtigt.

Bei der JaS stehen die sozialpädagogischen Bedarfe einzelner Kinder und Jugendlicher im Fokus. Kernpunkt der JaS-Arbeit mit der Zielgruppe sozial benachteiligter Kinder und Jugendlicher ist der Aufbau von Bindungen, die eine positive Einflussnahme auf die Entwicklung von jungen Menschen aus prekären Verhältnissen ermöglichen. Bei der Durchführung der JaS bedarf es einer hohen Professionalität. Sie wird grundsätzlich von unbefristet beschäftigten sozialpädagogischen Fachkräften durchgeführt, deren Fortbildung in Grund- und Aufbaukursen integraler Bestandteil des JaS-Förderprogramms ist. Die positiven Wirkungen von JaS sind in mehreren Evaluationen bestätigt worden.

Die Staatsregierung fördert JaS als freiwillige Leistung in Form einer pauschalen Stellenförderung bis zu einem Teilbetrag von jeweils 16.300 Euro. Die Anzahl der durch das Sozialministerium geförderten Stellen beläuft sich derzeit auf 735,64 Stellen an 1009 schulischen Einsatzorten (Priorität I: Mittel-, Förder- und Berufsschulen, Priorität II: Grundschulen mit einem Migrantenanteil von mindestens 20 %; Priorität III: Realschulen mit besonderen Belastungen). Das Bayerische Kabinett hat am 23. Juni 2009 die Weiterentwicklung des Förderprogramms mit dem Ausbauziel von 1000 geförderten JaS-Stellen bis 2019 beschlossen.

Zur vorgeschlagenen Integration von „Schulsozialarbeit“ in den Verantwortungsbereich des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst und den damit verbundenen finanziellen Aspekten (Punkte 2,6,7 und 8)

Dem Kultusministerium stehen für die Finanzierung von Stellen der „Schulsozialarbeit“ keine Finanzmittel im Haushalt zur Verfügung.

Die Regelung von Aspekten der Finanzierung – in der Petition werden die Generierung einer stabilen finanziellen Basis, das Festlegen von Anstellungsbedingungen von Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern und die Überarbeitung der tariflicher Eingruppierung derselben postuliert – können somit aus haushaltsrechtlichen Gründen nicht vom StMBW geleistet werden. Auch der Vorschlag der Integration von „Schulsozialarbeit“ in den Zuständigkeitsbereich des Kultusministeriums ist demzufolge nicht umsetzbar.

An staatlichen Schulen sind überdies bereits zahlreiche und vielfältige systemimmanente Unterstützungsmaßnahmen eingerichtet, die auf der Grundlage des Erziehungsauftrags bestehen, deren Zielrichtung mit den Zielen der hier intendierten „Schulsozialarbeit“ korrespondiert und die sich durchaus auch für die Schülerschaft in der Breite hilfreich auswirken. In den verschiedenen Schularten sind im vergangenen Schuljahr 2014/2015 rund 1.800 Beratungslehrkräfte und 863 Schulpsychologen eingesetzt worden. Die Anzahl der Schulpsychologen wurde in den letzten Jahren deutlich ausgeweitet (von 680 im Schuljahr 2008/2009 auf 863 im Schuljahr 2014/2015). Darüber hinaus stehen den ratsuchenden Schülern, Eltern und Lehrkräften auf regionaler Ebene neun staatliche Schulberatungsstellen zur Verfügung, welche auch bei Leistungsschwierigkeiten, Verhaltensproblemen, Konflikten oder bei der Suche nach außerschulischer Beratung Hilfe anbieten.

Der schulische Bildungs- und Erziehungsauftrag kann mit diesen Unterstützungsangeboten erfüllt werden.

#### Zu rechtlichen Aspekten von „Schulsozialarbeit“ (Punkte 3,4,5 und 9)

Neben finanziellen Aspekten von „Schulsozialarbeit“ werden in der Petition (schul-)rechtliche angesprochen.

Die Notwendigkeit der Verankerung von festen Zeiten sozialen Lernens in den Stundentafeln der Schulen, wie sie der Petent vorschlägt, besteht aus Sicht des Staatsministeriums nicht. Der Grund hierfür besteht darin, dass

die Stundentafeln, die sich nach den schulartspezifischen Bildungs- und Erziehungszielen und Aufgaben richten, der Festlegung von Unterrichtsfächern und damit korrespondierenden Rahmenbedingungen dienen (vgl. Art. 45 Abs. 2 Satz 4 BayEUG). Zudem setzt eine wirksame Praxis keine gesetzliche Verbindlichkeit voraus, wovon die Praxis vieler Schulen zeugt, im Rahmen von Ganztagsangeboten, Klassenstunden, „Zeit-für-uns“-Stunden und ähnlichen Angeboten das soziale Lernen zu fördern. Die Schulen berücksichtigen auf der Grundlage ihrer pädagogischen Eigenverantwortung soziales Lernen in ausreichendem Umfang.

Sowohl die Rolle als auch der rechtliche Status von „Schulsozialarbeit“ im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit Lehrkräften und Schulleitung sollen dem Petitum nach in Abstimmung mit dem damit betrauten Personenkreis festgelegt werden. Einen solchen Spielraum eröffnen jedoch verbindliche rechtliche Vorgaben wie das BayEUG und die Schulordnungen nicht, weil sie der pädagogischen, organisatorischen und rechtlichen Gesamtverantwortung der Schulleitung (vgl. z. B. § 4 Abs. 1 GSO und RSO) widersprechen würden.

Zum weiterhin geforderten Stimmrecht für Sozialpädagogen z. B. in der Lehrerkonferenz ist zu sagen, dass nach Art. 58 Abs. 2 BayEUG Mitglieder der Lehrerkonferenz alle an der Schule tätigen Lehrkräfte sind, außerdem die Beamten im Vorbereitungsdienst, die an der Schule eigenverantwortlichen Unterricht erteilen, sowie die Förderlehrer und das Personal für die heilpädagogische Unterrichtshilfe. Dritte können – wenn dies angezeigt erscheint – an Sitzungen der Lehrerkonferenz zu einzelnen Tagesordnungspunkten mit beratender Stimme teilnehmen (vgl. bspw. § 6 Abs. 2 der Gymnasialschulordnung [GSO] und der Realschulordnung [RSO]). Auch bei sonstigen Konferenzen und Schulentwicklungsprozessen wäre eine Einbindung Externer durch eine eigenverantwortliche Entscheidung der Schulleitungen im Benehmen mit dem Schulforum möglich.



Aus den genannten Gründen kann aus Sicht der Staatsregierung der Eingabe nicht entsprochen werden.

Mit vorzüglicher Hochachtung

  
Georg Eisenreich  
Staatssekretär